



Merkblatt

Ausstand Gemeinderatsmitglieder

1. Gesetzliche Grundlagen

§ 32 Gemeindegesetz

¹ Parlamentsmitglieder treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere in Angelegenheiten,

- a. die unmittelbar sie selbst oder eine Person betreffen, die ihnen infolge Verwandtschaft oder Schwägerschaft oder aus anderen Gründen nahesteht,
- b. die eine juristische Person betreffen, bei der sie in leitender Stellung tätig sind oder für die sie eine Beratungsfunktion erfüllen.

² Parlamentsmitglieder, die bei der Gemeinde angestellt sind, treten bei der Behandlung von Geschäften aus ihrem Tätigkeitsbereich in den Ausstand.

Art. 28 Geschäftsordnung des Gemeinderates Dübendorf

¹ Bei Gemeinderatssitzungen melden die Ratsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem Präsidium. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet der Gemeinderat ohne die betroffene Person. Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat das betreffende Mitglied seinen Platz zu verlassen; es kann die Sitzung im Zuschauerbereich verfolgen.

² Bei Kommissionssitzungen melden die Kommissionsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem Präsidium. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet die Kommission ohne die betroffene Person. Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat das betreffende Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen.

2. Grundsätze

Dem Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz zu § 32 (S. 189 ff.) sind folgende Grundsätze zu entnehmen:

- Die Ausstandspflicht wird bei Parlamentsmitgliedern enger gefasst als in Bezug auf Amtsträger in Verwaltungs- oder gerichtlichen Verfahren, damit die **proportionale Vertretung der Stimmbevölkerung im Gremium** erhalten bleibt.
- Es besteht keine Ausstandspflicht bei Beschlüssen des Parlaments mit **generellem Adressatenkreis**. *Bsp: Es liegt keine Ausstandspflicht vor, wenn ein Parlamentarier ein Grundstück besitzt, das von der zu beschliessenden Nutzungsplanung betroffen ist.*
- Hingegen liegt eine Ausstandspflicht vor, wenn ein Geschäft einen **individuellen Charakter** aufweist. *Bsp. Subvention oder Gestaltungsplan.* Damit sind jedoch nicht Wahlen durch das Parlament gemeint.

3. Umsetzung

Die Mitglieder des Gemeinderates sind aufgefordert, selbstverantwortlich einen allenfalls notwendigen Ausstand zu erkennen, der Kommission bzw. für den Gemeinderat dem Büro frühzeitig zu melden und



ggf. zu vollziehen. Denn für das Präsidium und das Gemeinderatssekretariat ist eine allfällige Ausstandspflicht nicht immer erkennbar. Kommt ein Ratsmitglied zum Schluss, dass eine Ausstandspflicht bei sich selbst oder einem anderen Ratsmitglied vorliegt, ist dies dem Büro resp. dem Kommissionspräsidium frühestmöglich mitzuteilen. Bei Unsicherheit, ob eine Ausstandspflicht vorliegt, kann diese durch das Gemeinderatssekretariat vorfrageweise geprüft werden. Bestehen weiterhin Zweifel werden das Präsidium und/oder das Büro miteinbezogen. Abschliessend entscheiden das Parlament respektive die Kommission. Eine entsprechende Abstimmung findet ohne das möglicherweise von der Ausstandspflicht betroffene Ratsmitglied statt.

Bei der Bejahung einer Ausstandspflicht hat das betreffende Kommissionsmitglied die Sitzung während der Beratung und Abstimmung des entsprechenden Geschäftes zu verlassen. An der Gemeinderats-sitzung kann das ausstandspflichtige Mitglied anwesend bleiben, muss jedoch während der Beratung und Abstimmung seinen Platz verlassen und kann sich zum Publikum setzen.